

Amtliche Bekanntmachung zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 12. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Zwölften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 12. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. Mai 2021 macht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgende

Bekanntmachung

1. Modellprojekt

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV kann das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die projektierten Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote überwiegend zuzuordnen sind, auf Antrag eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt Abweichungen von den Regelungen der 12. SARS-CoV-2-EindV zeitlich befristet genehmigen (sog. Modellprojekt). Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zur Durchführung von Modellprojekten in Sachsen-Anhalt gemäß § 14 der 12. SARS-CoV-2-EindV vom 07.05.2021 ist es möglich, entsprechende Anträge in Bezug auf das Beherbergungsgewerbe, der Gastronomie und des Einzelhandels zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Die Durchführung eines Modellprojekts ist an enge rechtliche Voraussetzungen gebunden. Die nachfolgenden Regelungen sollen daher den rechtlichen Rahmen für eine Teilnahme von Unternehmen und Betrieben an dem Modellprojekt setzen.

2. Umfang des Modellprojekts

Im Rahmen des Modellprojekts soll in Abweichung des § 5 der 12. SARS-CoV-2-EindV den Betreibern von Beherbergungsstätten das Beherbergen von Personen zu touristischen Zwecken sowie in Abweichung des § 6 der 12. SARS-CoV-2-EindV den Betreibern eine Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen.

Die Dauer des Modellprojekts ist auf den Zeitraum vom 20.05.2021 bis 17.06.2021 begrenzt. Das Projektgebiet bildet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Ausgangspunkt ist das Angebot einer Testung für die Bürger in dafür errichteten Corona-Testzentren und einer Ausgabe einer digitalen (per App) oder analogen Bescheinigung, welche bei einer negativen Testung den Zutritt zu bestimmten Dienstleistungen und Angeboten ermöglichen soll. Es gilt eine Testpflicht für alle Erwachsenen sowie Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen sowie genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Das Modellprojekt wird nicht starten, falls an dem Tag des Projektbeginns die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den Wert von 100 je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen überschritten hat.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme am Modellprojekt

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die von den Ausnahmen zur 12. SARS-CoV-2-EindVo Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Landkreis unter rechtliches@anhalt-bitterfeld.de vor Beginn anzeigen. Eine Liste der teilnehmenden Betriebe wird auf der Homepage: www.anhalt-bitterfeld.de einsehbar sein. Es können nur Betriebe teilnehmen, die das Konzept und die daraus hervorgehenden Anforderungen vollumfänglich akzeptieren und dies schriftlich bestätigen (Beitrittserklärung siehe Anlage). Die Freiwilligkeit der Teilnahme bleibt gewährleistet.

Die Sicherstellung einer digitalen Kontakterfassung zum Zweck der kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung ist durch den Betreiber zu gewährleisten.

Der am Modellprojekt teilnehmende Betrieb gewährleistet, dass am Eingang deutlich auf die Pflicht des Testnachweises hingewiesen wird und trägt die Verantwortung für die geforderten technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Modellprojekt. Bei fehlendem Testnachweis ist der Zutritt zu verwehren und gegebenenfalls unverzüglich ein Hausverbot zu erteilen.

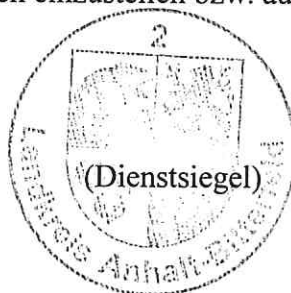
Im Übrigen gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen aus der 12. SARS-CoV-2-EindV, insbesondere hinsichtlich der Erstellung eines Hygienekonzepts entsprechend den Festlegungen der Fach- und Berufsverbände, der Kontaktbeschränkungen, der Abstandsregelung, der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes etc., unverändert fort.

Sollten im Rahmen der vom Landkreis durchgeführten Kontrollen Verstöße gegen die o. g. zu erfüllenden Voraussetzungen oder gegen die in der 12. SARS-CoV-2-EindV geregelten allgemeinen Vorschriften festgestellt werden, behält sich der Landkreis vor den betroffenen Betrieb von der weiteren Teilnahme des Modellprojekts auszuschließen. Im Übrigen unterstützen die teilnehmenden Betriebe das Gesundheitsamt hinsichtlich der Evaluation der aus dem Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes.

Für die nicht teilnehmenden Gaststätten und Beherbergungsbetriebe bleiben die Regelungen der 12. SARS-CoV-2-EindVo in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

4. Vorzeitige Beendigung des Modellprojekts

Für den Fall, dass während der Projektphase an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschreitet, so gelten ab dem übernächsten Tag die weiteren Maßgaben des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes. Das Betreiben des Modellprojektes ist dann unverzüglich einzustellen bzw. auszusetzen.




Uwe Schulze
Landrat

Köthen (Anhalt), den 18.05.2021

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 12. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Beitrittserklärung zum Modellprojekt als

- Beherbergungsbetrieb
- Gaststätte

Name des Betriebes _____

Sitz des Betriebes _____

Name und Anschrift
des Vertretungsberechtigten _____

Hiermit erkläre ich für den oben genannten Beherbergungs-/Gastronomiebetrieb, dass ich die nachfolgend aufgezählten Bedingungen und Maßgaben als verbindlich anerkenne und sie während der gesamten Teilnahmezeit an dem Projekt erfüllen werde.

- Die verbindlichen Vorgaben der Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 18.05.2021 zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 12. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden eingehalten.
- Ich stelle sicher, dass meine Beschäftigten mindestens zwei Mal pro Woche per Antigen-Schnelltest oder begleitetem Selbsttest getestet werden und das die Testergebnisse dokumentiert werden. Ich benenne folgende Person als

Testbeauftragte/n: _____
(Name, Vorname, Rufnummer)

Ort, Datum

Unterschrift